

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 249.

Freitag den 6. September

1861.

## Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt am **30. September** und endigt mit dem **19. October**.
- 2) Während dieser drei Wochen können ~~alle~~ inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche-Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zum Auspacken und Einpacken der Waaren die Eröffnung der Messlocale in den Häusern in der Woche vor der Wöthcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslotales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Das Auspacken und Auslegen in den Buden und an den Ständen ist erst vom Donnerstag in der Vorwoche, also vom 26. September an gestattet und wird jede Zuwiderhandlung unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels alhier betreffend.

Leipzig am 17. Juli 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.      Schleißner.

## Aufforderung zur Concurrrenz.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 10. Mai dieses Jahres sind zu der hier zu erbauenden **Turnhalle** 13 Concurrrenzpläne eingegangen, es hat sich jedoch bei deren vorläufiger Veranschlagung ergeben, daß nur 2 davon sich innerhalb der programmmäßigen Bausumme von 20,000 Thlrn. gehalten haben, während bei den übrigen dieselbe **bedeutend** überschritten worden ist. Jene 2 Projecte aber genügen nach dem Ausspruche des Turnrathes den gestellten Anforderungen des Bauprogramms durchaus nicht.

Wir schreiben daher hierdurch eine **anderweite Concurrrenz** aus, indem wir die Bausumme auf 30,000 Thlr. erhöhen, und fordern diejenigen, welche sich dabei betheiligen wollen, hierdurch auf, ihre Zeichnungen versiegelt und mit einem Motto versehen bis **zum 15. October dieses Jahres** bei unserm Bauamte, wo auch das Programm mit Situationsplan in Empfang genommen werden kann, einzureichen.

Für den Plan, welcher Annahme findet, wird eine Prämie von **Ein hundred Thalern** gewährt.

Diejenigen der zeitherigen Concurrenten, welche ihre bereits eingereichten Pläne bei der neuen Concurrrenz berücksichtigt zu sehen wünschen, haben dieses binnen gleicher Frist schriftlich unter ihrem Motto beim Bauamte anzuzeigen, widrigenfalls das Gegentheil angenommen wird.

Bezüglich sämtlicher Concurrrenzarbeiten behalten wir uns die **öffentliche Ausstellung** vor, dafern dieselbe nicht ausdrücklich verboten wird.

Leipzig, am 31. August 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.      Schleißner.

## Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von §. 73 sub c. der allgemeinen Städteordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem 2. Januar 1862 auscheidenden Drittheiles der Stadtverordneten und Ersahmänner ehestens zu veranstalten ist, alle diejenigen Bürger auszuschließen sein werden, die sich mit Verichtigung von Landes- und Gemeinde-Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Steuerrestanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit dringende Aufforderung ihre Steuerrückstände ungefüumt abzuführen.

Leipzig, den 29. August 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch.